

Teilhabe am Arbeits-Leben

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz
Erklärungen in Leichter Sprache

Thema

Teilhabe am Arbeits-Leben

Heft 2: Andere Leistungs-Anbieter

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz
Erklärungen in Leichter Sprache

Herausgeber



Caritasverband
für die Diözese Augsburg e. V.



Es gibt ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderung.
Das Gesetz heißt: **Bundes-Teilhabe-Gesetz.**
Das Gesetz ist eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung.
Sie sollen besser teilhaben können.



Wichtige Teile von dem Gesetz sind zum Thema Arbeit.
Menschen mit Behinderung sollen mehr Möglichkeiten haben.
Zum Beispiel bei der Auswahl von ihrer Arbeits-Stelle.
In dem Gesetz gibt es Regeln für **andere Leistungs-Anbieter.**
Das sind andere Firmen
als die Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
Die anderen Leistungs-Anbieter
beschäftigen auch Menschen mit Behinderung.



Im Heft erklären wir die Regeln
für andere Leistungs-Anbieter.

Hinweis

Manchmal gibt es im Heft Beispiele.
Sie haben einen farbigen Hintergrund.

Wer kann bei einem Leistungs-Anbieter arbeiten?

- Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- Menschen mit einer schweren körperlichen Behinderung.
- Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung.
- Menschen mit erworbener Behinderung.
Sie sind gesund geboren. Später bekommen sie eine Behinderung.
Zum Beispiel durch einen Unfall oder eine Krankheit.

Beschäftigte von einer WfbM
können zu einem anderen Leistungs-Anbieter wechseln.
Vielleicht passt die Arbeit dort besser zu ihnen.

Jugendliche mit Behinderung können entscheiden:
Sie möchten nicht in einer WfbM arbeiten.
Stattdessen können sie nach einer Stelle
bei einem anderen Leistungs-Anbieter suchen.

Manche Menschen mit Behinderung
haben ein Recht auf Arbeit in einer WfbM.
Aber sie möchten lieber wo anders arbeiten.
Auch diese Menschen können
bei einem anderen Leistungs-Anbieter arbeiten.





Welche Regeln gibt es?

Andere Leistungs-Anbieter sind Firmen.

Sie bieten Arbeits-Plätze für Menschen mit Behinderung an.

Sie haben ähnliche Regeln wie eine WfbM.

WfbM ist die Abkürzung für **W**erkstatt für **b**ehinderte **M**enschen.



Manche Regeln sind anders als in der WfbM:

- Es gibt keine Mindest-Zahl für Plätze.
Andere Leistungsanbieter sind deshalb meistens kleinere Arbeits-Stellen als die Werkstätten.
- Es gibt keine Vorgaben zur Arbeits-Platz-Ausstattung.
- Die Werkstätten **müssen** Menschen mit Behinderung anstellen.
Die anderen Firmen **können** Menschen mit Behinderung anstellen.
Aber das ist freiwillig.

Es gibt kein Recht auf einen Arbeits-Platz bei einem anderen Leistungs-Anbieter.

- Die anderen Firmen können einen Berufs-Bildungs-Bereich anbieten.
Sie müssen das aber nicht.
Der Berufs-Bildungs-Bereich ist der Ausbildungs-Teil in der WfbM.

Regeln	
1.	-----
2.	-----
3.	-----

Die Aufnahme

Es gibt Regeln für die Aufnahme bei einem anderen Leistungs-Anbieter.

Die Regeln sind die gleichen wie in der WfbM.

Zum Beispiel:

Die Beschäftigten haben eine schwere Behinderung.

Wegen der Behinderung

können sie nicht auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten.

Die Beschäftigten können aber wirtschaftliche Arbeit erbringen.

Das bedeutet: Ihre Arbeit bringt Geld.



Für eine Aufnahme muss man außerdem vorher
in den Berufs-Bildungs-Bereich gehen.

Das ist der Ausbildungs-Teil in der WfbM.

Manchmal bieten auch andere Leistungs-Anbieter
einen Berufs-Bildungs-Bereich an.

Wenn Sie die Arbeit schon sehr gut kennen,

dann müssen Sie nicht in den Berufs-Bildungs-Bereich.

Das ist dann eine Ausnahme.





Beispiel

Frau Müller hat früher in einer Fahrrad-Werkstatt gearbeitet.

Dann hat sie eine psychische Erkrankung bekommen.

Nun kann sie nicht mehr so arbeiten wie früher.

Sie braucht mehr Pausen
und persönliche Unterstützung.

Der Bezirk hat Frau Müller einen Vorschlag gemacht:

Sie soll in einer WfbM arbeiten.

Frau Müller möchte aber lieber mit Fahrrädern arbeiten.

Seit 2018 gibt es Regeln für andere Leistungs-Anbieter.

Frau Müller findet einen Fahrrad-Laden.

Der Fahrrad-Laden ist ein anderer Leistungs-Anbieter.

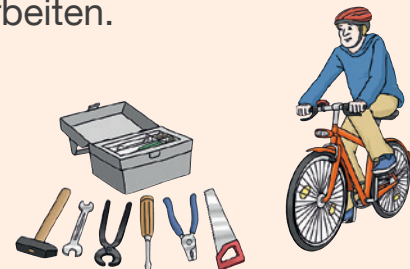
Das bedeutet:

Dort können Menschen mit Behinderung arbeiten.

Frau Müller macht zuerst 2 Wochen Praktikum im Fahrrad-Laden.

Gleichzeitig spricht sie mit dem Bezirk.

Nach dem Praktikum kann sie im Fahrrad-Laden arbeiten.



Lohn

Der Lohn bei einem anderen Leistungs-Anbieter ist wie in der WfbM.

Die Firma muss dem Beschäftigten Lohn bezahlen.

Zusätzlich gibt es **Arbeits-Förderungs-Geld**.

Arbeits-Förderungs-Geld ist extra Geld.

Es wird zusammen mit dem Werkstatt-Lohn bezahlt.

Früher gab es 26 Euro im Monat.

Jetzt gibt es 52 Euro im Monat.

Wenn Sie mehr als 299 Euro verdienen,

dann bekommen Sie weniger Arbeits-Förderungs-Geld.

Wenn Sie mehr als 351 Euro verdienen,

dann bekommen Sie kein Arbeits-Förderungs-Geld.





Sozial-Versicherung mit Rente

Der Beschäftigte ist bei einem anderen Leistungs-Anbieter angestellt.

Der Beschäftigte ist dann auch sozial-versichert.

Das bedeutet:

- Er hat eine Kranken-Versicherung
- Er hat eine Pflege-Versicherung
- Er hat eine Renten-Versicherung
- Er hat eine Unfall-Versicherung



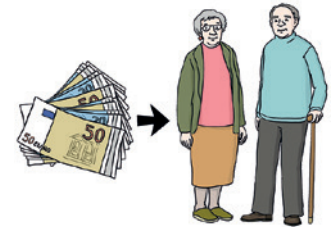
Beschäftigte bekommen nach 20 Jahren eine Rente.

Das nennt man:

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbs-Minderung.

Diese Rente heißt auch EU-Rente.

Beschäftigte dürfen auch weiter arbeiten.



Seit wann gibt es die neuen Regeln für andere Leistungs-Anbieter?

Die Regeln für andere Leistungs-Anbieter gelten seit 1. Januar 2018.

Bisher gibt es wenige Arbeits-Plätze bei anderen Leistungs-Anbietern.

Es wird noch mehr Plätze geben.

Rückkehr in die Werkstatt

Eine Rückkehr in die Werkstatt ist immer möglich.

Manche Beschäftigten waren vorher noch gar nicht in einer WfbM.

Sie können die Arbeit bei einem anderen Leistungs-Träger ausprobieren.

Vielleicht passt die Arbeit dort nicht gut zu ihnen.

Dann können sie in eine WfbM wechseln.





Wo finde ich Beratung?

Haben Sie weitere Fragen?

Hier bekommen Sie eine Beratung:

- Bei den Einrichtungen und Diensten der Behinderten-Hilfe
- Bei der **O**ffenen **B**ehinderten-**A**rbeit.

Die Abkürzung ist: OBA.

- Bei der **E**rgänzenden **u**nabhängigen **T**eilhabe-**B**eratung.

Die Abkürzung ist: EUTB.

Im Internet unter: www.teilhabeberatung.de

- In der **W**erkstatt für **b**ehinderte **M**enschen.

Die Abkürzung ist: WfbM.

- Bei Ihrem Bezirk
- Beim Inklusions-Amt

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Im Internet unter:

www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/inklusionsamt

- Agentur für Arbeit.

Bei der Reha Beratung.

Im Internet unter:

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen



Übersetzung und Prüfung in Leichter Sprache:

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH
Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation
Fach-Zentrum für Leichte Sprache

Telefon: 0821 – 56 06 410

E-Mail: leichte-sprache@cab-b.de

Internet: www.cab-b.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e. V.



Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bremen e. V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel 2013

Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e. V.

Layout und Gestaltung: Kathrin Seemüller, Caritasverband Augsburg

Dieses Heft haben Sie bekommen von

Mensch_{sein}
für Menschen

